



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 22. Juni 2023
im Sitzungssaal

GR/2023/007

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Katharina

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Presse

Abt, Josef

Schriftführer

Schröter, Benjamin

Fehlend:

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 25.05.2023
- 02 Möglicher Einstieg in das Förderprogramm Gigabit-Richtlinie 2.0
- 03 Bauleitplanung von Nachbargemeinde; Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich B 2 - Süderweiterung Teil II" in Langweid a. Lech; Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 04 Bauleitplanung von Nachbargemeinde; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind der Gemeinde Langweid a. Lech; frühzeitige Behördenbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 05 Bauleitplanung von Nachbargemeinde Todtenweis; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft; Frühzeitige Beteiligung von Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 06 Zuschussantrag Bayerisches Rotes Kreuz
- 07 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
 - 07 A Anfrage: Eschenweg
 - 07 B Verkauf gemeindlicher Anhänger
 - 07 C Drohnen über Wohnbebauung

TOP 01	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 25.05.2023
---------------	--

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 25.05.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 02	Möglicher Einstieg in das Förderprogramm Gigabit-Richtlinie 2.0
---------------	---

Sachvortrag:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Wöcherl von der Breitbandberatung Bayern GmbH. Er geht kurz auf die bisher durchgeführten (geförderten) Ausbaumaßnahmen des Breitbandausbaus in Rehling ein. Im letzten Verfahren wurde die Gemeinde bereits von der Breitbandberatung Bayern GmbH betreut und

unterstützt. Die Förderkulisse hat sich in Deutschland und Bayern – nach einem regen durcheinander - nun kurzfristig sehr positiv entwickelt, so dass die Gemeinde gute Chancen auf eine hohe Förderung hat.

Herr Wöcherl geht kurz anhand einer Präsentation auf die bereits geförderten Verfahren in Rehling ein. Auch die Entwicklung der letzten Monate in Bezug auf die Fördertöpfe von Bund und Freistaat werden erläutert. Aktuell gibt es vom Bund im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) eine Förderung von 50% der Gesamtkosten. Der Freistaat fördert weitere 40% der Gesamtkosten. Dies wurde erst im März dieses Jahres kommuniziert und der Bayerische Gemeindetag hat die Kommunen darauf aufmerksam gemacht.

Um am Förderaufruf teilnehmen zu können wäre grundsätzlich ein Branchendialog erforderlich. Auf diesen konnte nun auf Grund der zu kurzen Zeit bis zur Einreichung verzichtet werden. Nächster Schritt wäre ein Markterkundungsverfahren und auf dieser Basis eine Kalkulation der Ausbaurkosten. Nach vorliegen der Markterkundung und der Kosten kann der Gemeinderat dann entscheiden, ob am Förderverfahren teilgenommen wird. Stichtag für die Einreichung des Förderantrages ist der 15. Oktober 2023.

Für die Betreuung durch die Breitbandberatung Bayern GmbH wurde bereits ein Förderantrag gestellt und die Kostenübernahme der Beratungskosten bis zu 50.000 € verbescheidet.

Ziel ist ein flächendeckender Ausbau mit Glasfaser im gesamten Gemeindegebiet. Bereits geförderte Gebiete vorheriger Verfahren sind hiervon jedoch ausgenommen. Nach der Förderrichtlinie wird der Glasfaseranschluss bis ins Haus gelegt.

Herr Wöcherl geht noch auf einzelne Fragen der Gremiumsmitglieder ein.

Die Zeitschiene des Ausbaus wäre eine Dauer des Förderverfahrens von 2 Jahren und eine Fertigstellung des Ausbaus von 3-4 Jahren. Also wäre 2029 ein Vollausbau zu erreichen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Wöcherl für die Ausführungen und ist der Meinung, dass unbedingt das Verfahren gestartet werden muss, da die Förderung von 90% sicher nicht nochmal geboten wird. Auch im Gremium ist dies klar und daher soll das Verfahren gestartet werden.

Beschluss:

Für den sofortigen Verfahrenseinstieg für Beratungsleistungen Bund über 50.000 EUR bis Auswertung Ergebnis Markterkundung auf Basis der gültigen Richtlinie erteilt die Gemeinde Rehling der Breitbandberatung Bayern GmbH auf Basis des Angebotes vom 22.06.2023 in Höhe von 8.443,05 brutto den Auftrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 03	Bauleitplanung von Nachbargemeinde; Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich B 2 - Süderweiterung Teil II" in Langweid a. Lech; Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
---------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der B 2 – Süderweiterung Teil II“ bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung in der Sitzung vom 19.01.2023 befasst. Nun erfolgt die reguläre Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Gemeinde ist noch einmal bis spätestens 30.06.2023 angehalten, eine Stellungnahme abzugeben.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Bedarf der Gemeinde Langweid a. Lech geeignete Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben bereit zu stellen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Voraussetzung für eine zukünftige gewerbliche Bebauung des Plangebietes zu schaffen. Die Planung ist damit ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung sowie dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu sehen. Die Antragsteller beabsichtigen die Entwicklung des Bereiches südlich des Gewerbegebietes Langweid-Ost, Fl. Nr. 580, Gemarkung Langweid a. Lech. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Gewerbeflächen, in denen Gewerbebetriebe wie eine SB-Autowaschanlage, ein Schnellrestaurant, Lagerhallen und -flächen sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Gemeinde hat sich mit dem Standort des geplanten Gewerbegebietes über mehrere Jahre hinweg beschäftigt. Alternative verfügbare Bauflächen, die den Anforderungen an die Lage im Raum und dem Anbindegebot sowie dem erforderlichen Flächenbedarf entsprechen, sind in der Gemeinde bedingt vorhanden. Zudem wird das Gebiet durch die Rudolf-Diesel-Straße gut erschlossen und erweitert die bereits vorhandenen Gewerbegebiete im Norden und Nord-Osten. Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Ortsrandeingrünung wird vermieden, dass das Gebiet das Landschaftsbild stark beeinflusst. Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Langweid a. Lech zu sichern und dabei auch die Immissions- und naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der B 2 – Süderweiterung Teil II“ gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 04 Bauleitplanung von Nachbargemeinde; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind der Gemeinde Langweid a. Lech; frühzeitige Behördenbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech hat in seiner Sitzung vom 17.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Windkraftanlagen gefasst. In der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 wurde die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf einer 94,6 ha großen Waldfläche westlich von Achsheim beschlossen.

Im aktuell gültigen Regionalplan Augsburg (2007) mit Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (2018) sind auf dem Gemeindegebiet Langweids keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung vorgesehen. Auch im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde kein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen. Die Ergebnisse der Studie von LARS consult wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 09.05.2023 vorgestellt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die ermittelte Konzentrationsflächen der Standortanalyse als Grundlage für die gegenständliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes heranzuziehen und den Beschluss zur Aufstellung des Vorentwurfes zu treffen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Gemeinde Rehling hat nun bis 30.06.2023 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum geplanten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Langweid a. Lech abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Rehling erhebt keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 05 Bauleitplanung von Nachbargemeinde Todtenweis; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft; Frühzeitige Beteiligung von Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Todtenweis hat in seiner Sitzung vom 18.01.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Gemeindebereich, die vorgesehenen Konzentrationsflächen derzeit gerundet 13 % der Gemeindefläche.

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Todtenweis ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten

um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an. Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele auf die 18 Planungsregionen heruntergebrochen werden und die regionalen Planungsverbände die Flächenbeitragswerte erfüllen müssen. Der regionale Planungsverband Augsburg hat im Dezember 2022 beschlossen, bereits zum 31.12.2027 1,8 Prozent Flächenbeitragswert zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung angepasst, demnach entfällt die 10-H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich richten sich die Abstände nach der TA Lärm, was mindestens 550 m ausmacht. Mit dem Art. 82b, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H-Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach dem Wegfall der 10-H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig. Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können, veranlasst die Gemeinde Todtenweis eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann. Ab dem 31.12.2027 übernehmen die Vorrangflächen im Regionalplan die steuernde Wirkung. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Gemeinde Rehling die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Gremium gibt zu bedenken, dass ggf. bei Konzentrationsfläche 3 eine mögliche eigene Festsetzung konkurrieren könnte. Auch der Abstand der Anlagen zur Gemeindegrenze soll berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rehling erhebt keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Todtenweis. Es wird als Stellungnahme jedoch gebeten, die Abstände der Anlagen zur Gemeindegrenze einzuhalten, so dass mindestens die Rotorblätter nicht über die Grenze ragen. Es wird hingewiesen, dass die Konzentrationsfläche 3 ggf. zu einer eigenen Ausweisung konkurrieren könnte. Eine Abstandsflächenübernahme erfolgt seitens der Gemeinde Rehling nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 06 Zuschussantrag Bayerisches Rotes Kreuz**Sachvortrag:**

Das Bayerische Rote Kreuz hat einen Zuschuss von insgesamt 1.420,00 € für den Katastrophenschutz und die Wasserrettung beantragt.

Das Gremium stimmt dem wie im Vorjahr zu.

Beschluss:

Das Bayerische Rote Kreuz erhält einen Zuschuss in Höhe von 1.470,00 € für Wasserrettung und Katastrophenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 07 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes**TOP 07 A** Anfrage: Eschenweg**Sachvortrag:**

Gemeinderatsmitglied Richter erkundigt sich über den Sachstand im Eschenweg in Bezug auf Straße und Kanal.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Kanalbefahrung beauftragt ist und demnächst stattfinden sollte.

TOP 07 B Verkauf gemeindlicher Anhänger**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der alte Anhänger des Bauhof versteigert wurde und zu einem guten Preis verkauft.

TOP 07 C Drohnen über Wohnbebauung

Sachvortrag:

Gemeinderat Werner Lindermeir bittet um Aufnahme ins Gemeindeblatt, dass Drohnen nicht über der Wohnbebauung fliegen dürfen. Der Vorsitzende bestätigt, dass dies in die nächste Ausgabe mit aufgenommen wird.

Ende der Sitzung: 20:34 Uhr

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger
Erster Bürgermeister

Benjamin Schröter
Schriftführung